

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Laura Neugebauer (GRÜNE)**

vom 4. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2025)

zum Thema:

Über Regelungen zu und Anerkennung von in Berlin belegenen Fachbereich der Hochschule des Bundes als Hochschule anderer staatlicher Träger i.S.v. § 123 Abs. 11 BerlHG

und **Antwort** vom 19. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Laura Neugebauer (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23771

vom 4. September 2025

über Regelungen zu und Anerkennung von in Berlin belegenen Fachbereich der Hochschule des Bundes als Hochschule anderer staatlicher Träger i.S.v. § 123 Abs. 11 BerIHG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. § 123 Abs. 7 BerIHG begrenzt die Lehrverpflichtung der im Land Berlin anerkannten Hochschulen auf das Niveau, das für die staatlichen Berliner Hochschule festgelegt ist. Gilt diese Regelung auch für die gemäß § 123 Abs. 11 anerkannten Hochschulen anderer staatlicher Träger? Die im Land Berlin ansässige Fachbereiche der Hochschule des Bundes für Sozialversicherung und Auswärtiges zählen zu den in Berlin anerkannten Hochschulen anderer staatlicher Träger. Werden diese Einrichtungen von § 123 Abs. 7 BerIHG erfasst?

3. Ausweislich der Begründung der Regierung soll § 123 Abs. 7 BerIHG sicherstellen, „dass auch das wissenschaftliche Personal der privaten Hochschulen ausreichend Zeit für Forschung und andere mit der Tätigkeit verbundene Aufgaben zur Verfügung steht“ (Drs. des AGH 18/3818 v. 8.6.2021, S. 208). Kann der Bund, angesichts der wissenschaftsbezogenen Zielsetzung der Norm, für die Berliner Hochschullehrenden der Hochschule des Bundes ungeachtet der Kultushoheit der Länder eine hiervon abweichende, höhere Lehrverpflichtung regeln, wie ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 132a BBG augenscheinlich geplant (vgl. BT-Drs. 20/10247 v. 7.2.2024, S. 14)?

Zu 1. und 3.:

Der Bundestag hat mit dem Gesetz über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen des Bundes und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 247) Regelungen zum Erlass von Verordnungen über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen des Bundes getroffen. Demnach wird die Lehrverpflichtung an den Fachbereichen für Sozialversicherung und Auswärtiges der Hochschule des Bundes auf der Ebene der Bundesministerien geregelt.

Die Vorgaben für die Anerkennung von Hochschulen gemäß § 123 Abs. 7 BerlHG gelten für Hochschulen anderer Träger der öffentlichen Verwaltung entsprechend (§ 123 Abs. 11 BerlHG). Sollte eine Diskrepanz bei den jährlichen Lehrverpflichtungsstunden für Professorinnen und Professoren an der Hochschule des Bundes im Vergleich zu anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestehen, könnte diese auf die unterschiedliche Festlegung der Dauer der Vorlesungswochen zurückzuführen sein; eine landesgesetzliche Vorgabe zur Anzahl der Vorlesungswochen gibt es nicht (vgl. hierzu auch: *Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zum Umfang der Lehrverpflichtung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, WD 8 - 3000 - 089/24*).

2. Hält der Senat es für nachvollziehbar und rechtlich unproblematisch, dass der ebenfalls in Berlin ansässige Fachbereich Nachrichtendienste der Hochschule des Bundes nicht in Berlin, sondern durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen nach dortigem Hochschulrecht anerkannt ist und damit hochschulrechtlich eine exterritoriale Institution darstellt? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Konstruktion gewählt?

Zu 2.:

Im Einvernehmen zwischen den zuständigen Wissenschaftsministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Berlin wurde 2009 im Zuge der Verlagerung des Hauptstudiums des Diplomstudiengangs am Fachbereich Nachrichtendienste von Bayern nach Berlin vereinbart, die rechtliche Zuständigkeit vollständig in Nordrhein-Westfalen zu belassen und Berlin als rechtlich unselbständigen Außenstandort unter Kuratel von Nordrhein-Westfalen einzurichten. Diese Lösung hält der Senat mit dem Ziel, die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung eines Fachbereichs/Studiengangs auf ein Bundesland zu beschränken, um eine einheitliche landesrechtliche Grundlage innerhalb eines Studiengangs gewährleisten zu können, sowohl in der Sache als auch rechtlich nach wie vor für angemessen.

4. Das Land Berlin hat die in Berlin ansässigen Fachbereiche der Hochschule des Bundes für Auswärtiges und Sozialversicherung im Jahr 1980 vorläufig und im Jahr 1983 endgültig anerkannt. Im Anerkennungsbescheid vom 22.6.1983 heißt es in Ziffer 3.3: „Fachbereichsleiter müssen die Einstellungsvoraussetzungen für hauptamtliche Lehrende an der Fachhochschule erfüllen.“ In § 15 Abs. 2 Nr. 1 lit. c des sogenannten vorläufigen Errichtungserlasses (VEE) der Bundesregierung vom 3.10.1978 (GMBl. Nr. 34, S. 581, 585) ist geregelt, dass „hauptamtlich Lehrende ... besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, ... nachweisen.“ Teilt der Senat die Ansicht, dass

Fachbereichsleiter der oben genannten Fachbereiche der Hochschule des Bundes eine Promotion als Regelvoraussetzung ihrer Tätigkeit benötigen? Falls ja, wie ist die Landesregierung ihrer diesbezüglichen Prüfpflicht i.S.v. Ziffer 6.2 des Anerkennungsbescheides nachgekommen?

Zu 4.:

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der aktuellen Grundordnung der Hochschule des Bundes werden Lehraufgaben auch von beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben wahrgenommen, für die andere Einstellungsbedingungen gelten als für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Da die Einstellungsbedingungen für Fachbereichsleitungen nicht weiter differenziert sind, ergibt sich aus dem Wortlaut von Ziffer 3.3 des Anerkennungsbescheides vom 22. Juni 1983 in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule kein Promotionserfordernis.

5. Besitzen Fachbereichsleitung und hauptamtliche Lehrende der oben genannten Fachbereiche der Hochschule des Bundes die gemäß Ziffer 6.2 des Anerkennungsbescheides von 1983 sowie § 123 Abs. 6 S. 2 BerlHG erforderlichen Tätigkeitsgenehmigungen? Existiert das gemäß Ziffer 6.4 des Anerkennungsbescheides von 1983 erforderliche jährliche Verzeichnis der Lehrenden einschließlich Lehrfächern und individueller Anzahl der Semesterwochenstunden?

6. Wurde den hauptamtlich Lehrenden der Hochschule des Bundes vom Land Berlin gem. § 123 Abs. 6 S. 4 BerlHG die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professorin“ bzw. „Professor“ erteilt?

Zu 5. und 6.:

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat mit Schreiben vom 14. November 1997 ihre allgemeine Zustimmung erteilt, dass Personen, die als Professorinnen und Professoren, Lehrende mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss, Lehrende für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte mit der Durchführung der Lehre am Fachbereich Sozialwissenschaften betraut wurden und zukünftig betraut werden, diese Tätigkeit wahrnehmen. Die Regelungen für den Fachbereich Sozialwissenschaften wurden 2005 auf den Fachbereich Auswärtige Angelegenheiten erstreckt.

Die statistischen Anforderungen erfüllen die in Berlin staatlich anerkannten Fachbereiche regelmäßig gegenüber dem Statistischen Landesamt Berlin-Brandenburg sowie im Rahmen der (Re-)Akkreditierung der Studiengänge.

7. Der Hessische Staatsgerichtshof hat jüngst unter Berufung auf einschlägige Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass „je mehr wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan der Hochschule entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden, desto stärker ... im Gegenzug die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans an der Bestellung und Abberufung dieses Leitungsorgans und an dessen Entscheidungen ausgestaltet sein“ muss (Beschl. d. HessStGH v. 1.12.2023, Az.: P. St. 2891). Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass angesichts der in § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule des Bundes (GMBl. Nr. 35 v. 31.8.2018) geregelten

Befugnisse der Fachbereichsleitung sowie des ihr gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 besagter Grundordnung zustehenden Stimmrechts, den Professor_innen das Recht zur Bestellung und Abberufung der Abteilungsleitung zustehen muss?

Zu 7.:

Für Fragen der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ist der Berliner Senat nicht zuständig. Die Hochschule des Bundes ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren (BMI) zugeordnet, dass die aktuelle Grundordnung vom 21. August 2018 erlassen hat.

8. Der Anerkennungsbescheid der Berliner Landesregierung aus dem Jahre 1983 beruht noch auf § 163 BerLHG, der Vorläufernorm von § 123 BerLHG. Die Regelung ist seitdem zunehmend Tendenz ausdifferenziert worden. Teilt DER SENAT !!! die Ansicht, dass es vor diesem Hintergrund politisch opportun wäre, die oben genannten Fachbereiche der Hochschule des Bundes einem erneuten Anerkennungsverfahren oder einer Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat zu unterziehen (vgl. den „Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“, Drs. 9837-22 v. 8.7.2022)?

Zu 8.:

Die Hochschule des Bundes bedarf keiner regelmäßigen Verlängerung der staatlichen Anerkennung, es erfolgt keine Begutachtung durch den Wissenschaftsrat.

9. Sind aktuell weitere Gesetzgebungsprozesse zur Neuregelung der Rechtsstellung privater, staatlich anerkannter Hochschulen senatsseitig in Vorbereitung?

Zu 9.:

Es sind derzeit keine Gesetzesänderungen zur Rechtsstellung privater, staatlich anerkannter Hochschulen geplant.

Berlin, den 19. September 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege